

# Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11. 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 03. 1970 (GVBl. I S. 225 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01. 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim vom 05.10. 2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.11.2009 für die Friedhöfe der Gemeinde Wehrheim folgende

## Gebührenordnung

beschlossen :

### I Gebührenpflicht

#### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Wehrheim vom 05.10.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

*Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/die Leiterin dieser Einrichtung oder deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.*

c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle**

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben :

a) für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen	160,00 €
für jeden weiteren Tag	50,-- €

b) für die Aufbewahrung einer Leiche, ohne örtliche Beerdigung je Tag	50,00 €
--	---------

(2) Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	50,00 €
---	---------

(3) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier	150,00 €
---	----------

## § 6

### Gebühren für sonstige Leistungen bei Bestattungen

Für sonstige Leistungen bei Bestattungen werden an Gebühren erhoben:  
als pauschalen Trägerlohn bei

a) Erdbestattungen	190,-- €
b) Urnenbestattungen	50,-- €

## § 7

### Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

1) in einem Reihengrab 650,-- €

2) in einem Wahlgrab bei Erstbestattung 650,-- €  
jede weitere Bestattung 650,-- €

3) in einem Tiefengrab bei Erstbestattung 800,-- €  
jede weitere Bestattung 650,-- €

b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Bestattungsbühr 250,00 €.

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren für die Beisetzung erhoben :

a) in einer Urnenreihengrabstätte oder anonymen Urnengrabstätte 150,-- €

b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 250,-- €

c) in einem Wahlgrab für Erdbestattungen 250,-- €

d) in einer Urnenwand Wahlgrabstätte 150,-- €

(3) Die Bestattung von standesamtlichen nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheins des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 25,-- €.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

## § 8

### Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben :

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Umbettung einer Leiche  |            |
| a) innerhalb des Friedhofs  | 2.300,-- € |
| b) nach einem anderen Friedhof  |            |
| 1) innerhalb der Gemeinde   | 2.300,-- € |
| 2) in eine andere Gemeinde oder Stadt   | 2.000,-- € |
| (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50% der vorstehenden Sätze. |            |
| (3) Für die Umbettung einer Aschurne  |            |
| a) innerhalb des Friedhofs  | 500,-- €   |
| b) nach einem anderen Friedhof  |            |
| a) innerhalb der Gemeinde   | 600,-- €   |
| b) in eine andere Gemeinde oder Stadt   | 600,-- €   |
| c) aus der Urnenwand  | 100,-- €   |

## § 9

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben |          |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>im Alter bis 5 Jahren        | 200,-- € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>über 5 Jahren                | 450,-- € |
| (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben                  | 450,-- € |

## § 10

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. ( 1 ) der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: |          |
| a) für eine Grabstelle  | 650,-- € |
| b) für jede weitere Grabstelle je   | 650,-- € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben:   |          |

a) je Grabstelle (Erdgrabstelle)	650,-- €
b) Je Grabstelle (Urnenwand)	450,-- €
(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts ( § 21 Abs. ( 1 ) und Abs. ( 3 ) und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung ) werden folgende Gebühren erhoben:	
a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung	23,-- €
b) bei Urnenwahlgrabstätten je Erdgrabstelle und Jahr der Verlängerung	23,-- €
c) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle in der Urnenwand und Jahr der Verlängerung	23,-- €

## § 11

### Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist werden folgende Gebühren erhoben:

a) für ein Reihen-, Wahl- und Tiefgrab	100,00 €
b) für ein Urnengrab	50,00 €

## § 12

### Gebühren für die Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten sind gebührenpflichtig.

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und zur Errichtung von Grabeinfassungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) auf einem Reihengrab	50,-- €
b) auf einem Wahlgrab	60,-- €

(2) Die Genehmigung nach Abs. ( 2 ) beinhaltet gleichzeitig die Zulassung zur Ausführung der genannten gewerblichen Arbeiten.

(3) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.05.2003 außer Kraft.

Wehrheim, den 09.11.2009

Der Gemeindevorstand

gez.: Gregor Sommer,  
Bürgermeister